



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
REFERAT III.2
STUDENTENKANZLEI



Nr. III.2 –165/21

ABDRUCK

München, den 24. Juni 2021

BEKANNTMACHUNG

des Vollzugs der Hochschulzulassungsverordnung

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10 Februar 2020 i. d. j. g. F. ist, soweit Hochschulzugangsberechtigungen zu den Fristen nach Abs. 1 Satz 1 noch nicht erworben worden sind, für die Nachreichung des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung eine angemessene Nachreichfrist zu gewähren, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt.

Im Verfahren zum Wintersemester 2021/22 wird diese **Nachreichfrist** bei Bewerbungen

a) für das **erste Fachsemester** des Zweiten (sogenannten „klinischen“) **Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Studiengang Medizin** bis zum

10. September 2021

b) und für ein **höheres Fachsemester** in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum

10. September 2021

gewährt.

Bewerberinnen und Bewerber mit Internationalem Baccalaureate-Diplom müssen den Erwerb ihrer Hochschulzulassungsberechtigung durch vorläufigen Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern bis zu dieser Nachreichfrist nachweisen und können den endgültigen Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Vorlesungsbeginn nachreichen.

gez.

Sattler

